

Grundrechtsgewährung nach der Durchimpfung der stationären Langzeitpflege

Univ.-Prof. Dr. Frank Schulz-Nieswandt

Die Gesellschaft scheint sich schwer zu tun, eine eigentliche Selbstverständlichkeit im sozialen Rechtsstaat zu gewährleisten: Grundrechtsverwirklichungen im Rahmen der Normalisierung des Wohnens in Pflegeheimen und anderen gemeinschaftlichen Wohnformen - auch unter Corona-Bedingungen.

Im Jahr 2020 begleiteten Grundrechtsverletzungen der »Kasernierung«¹ des alten Menschen. Zu Güterabwägungen zwischen Freiheit und Risiko wurde er nicht befragt: Es herrschte - der langen Tradition des Sektors entsprechend - eine Kultur der Sauber-, Satt, Sicher, Still-Ordnung vor.

Angesichts der Schwierigkeiten der Praxis von Hygienekonzepten wartet die Gesellschaft auf die Durchimpfung, um die Normalisierung des Alltags wieder zu ermöglichen. Die Durchimpfung in den Pflegeheimen ist nun verwirklicht.

Nun liegt der Fall vor, dass in einer Einrichtung des Betreuten Wohnens ordnungsrechtlich untersagt wird, dass geimpfte Bewohner*innen nicht gemeinsam im gemeinsamen Essraum und Cafe ihr Mahl einnehmen sollen. Das ist mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit in der Güterabwägung zwischen dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit einerseits und den sozialen Risiken für Dritte andererseits nicht mehr haltbar, sondern eine Grundrechtsverletzung im menschenrechtskonventionellen Sinne.

Zeitlich begrenzte und in Form und Tiefe abgestufte Grundrechtseinschränkungen sind dann verfassungskonform zulässig, wenn die individuelle Freiheit zu Lasten der Gefährdung des Mitmenschen, dem das gleiche Grundrecht von Natur aus zusteht, geht. Art. 2 GG knüpft das Grundrecht auf freie Entfaltung der Person an das Verbot der verfassungsinfernen Sittenwidrigkeit der Verletzung dieses Grundrechts Dritter, die betroffen sind. Gerade in lebensbedrohlichen Pandemien liegt diese soziale Interdependenz (mit sog. negativen externen Effekt) vor.

Aber die Grundrechtseinschränkung ist wieder zurückzunehmen, wenn geimpfte Personen ohne relevantes Risiko der gegenseitigen Gefährdung wieder ihr soziales Miteinander als *conditio humana* aufnehmen können. Wissenschaftliche Fachverbände haben im Frühjahr 2020 bereits auf die negativen Folgen für Geist, Seele und Körper des alten Menschen infolge sozialer Isolierung hingewiesen. Die wissenschaftliche Validität bzw. Evidenz dieser Aussagen sind ohne Zweifel gesichert.

Der alte Mensch im Pflegeheim und in anderen Formen gemeinschaftlichen Wohnens hat ein Grundrecht auf optimale Normalisierung seines Wohnens. Teil des Würde-Konzepts nach Art. 1 GG (zusätzlich fundiert durch die Grundrechtscharta der Unionsbürgerschaft und durch die

¹ Schulz-Nieswandt F (2020) Gefahren und Abwege der Sozialpolitik im Zeichen von Corona. Zur affirmativen Rezeption von Corona in Kultur, Geist und Seele der „Altenpolitik“. hrsg. vom KDA, Berlin: www.kda.de. Ferner: Schulz-Nieswandt F (2021) Der alte Mensch als Verschlussache. transcript, Bielefeld.

Kuratorium Deutsche Altershilfe Wilhelmine-Lübke-Stiftung e.V. (KDA)

Stellungnahme zum VGH Mannheim Beschluss vom 18.03.2021

Prof. Dr. Frank Schulz-Nieswandt

völkerrechtlichen Grundrechtskonventionen der UN) sind die Konstrukte der Selbstbestimmung, der Selbstständigkeit und der Teilhabe im System der Sozialgesetzbücher.

Weiterer Paternalismus gegenüber dem vulnerablen Menschen ist nicht mehr haltbar.

Aachen, 23. März 2021